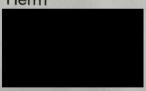


Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt August-Bebel-Damm 19 · 39126 Magdeburg

Herrn



Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) zu einer Aufstellung aller im Einsatz oder Ausbildung befindlichen Polizeihunde Sachsen-Anhalts unter Angabe von Rassen und Namen der Tiere

Magdeburg, 13.01.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag auf Informationszugang ist am 08.01.2020 hier eingegangen. Hierin haben Sie gebeten, Sie vor einer Auskunftserteilung über die ErMein Zeichen:

11.

bearbeitet von:

DOG! DO!(O! VO

Tel.: (0391) 507 Fax: (0391) 507

Eine Auskunftserteilung nach dem IZG LSA ist gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IZG LSA i. V. m. der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) kostenpflichtig. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Zeitaufwand.

hebung sowie die Höhe der voraussichtlichen Kosten zu informieren.

E-Mail:

@polizei.sachsenanhalt.de

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 AllGO LSA Kosten für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 in Höhe von 46 EUR/ pro Stunde, für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes

Sachsen-Anhalt #moderndenken bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 in Höhe von 57 EUR/ pro Stunde und für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamts gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü in Höhe von 71 EUR/ pro Stunde zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu einer Information und damit die genaue Berechnung der Kosten kann abschließend erst nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Antrages festgestellt werden.

Grundsätzlich sind Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Sollten Sie sich, angesichts der voraussichtlich entstehenden Kosten dafür entscheiden, Ihren Antrag auf Informationszugang nicht weiter aufrecht zu erhalten, beabsichtige ich, auf eine Erhebung von Kosten zu verzichten.

Sollte ich bis zum <u>24.01.2020</u> keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheiden. In diesem Fall wird eine Kostenpflicht in der entsprechenden Höhe ausgelöst.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mit dieser Mitteilung noch keine Aussage darüber verbunden ist, ob die begehrten Informationen vorhanden sind und/ oder die Auskunft darüber erteilt werden wird. Die Frist zur Bearbeitung des Antrages beginnt mit dem Tage des Eingangs Ihrer Erklärung bzw. nach Ablauf der o. g. Frist.

